

# **Wasserreglement**

(WasserR)



Inhaltsverzeichnis	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen .....4
§ 1	Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde .....4
§ 2	Zweck und Geltungsbereich .....4
§ 3	Versorgungsgebiet.....5
§ 4	Strategische Wasserversorgungsplanung .....5
§ 5	Qualitätssicherung.....5
§ 6	Wasserwart, Brunnenmeister .....6
B	Wasserversorgungsanlagen .....6
§ 7	Versorgungsanlagen .....6
§ 8	Leitungsnetz, Definitionen .....6
§ 9	Erstellung, Betrieb und Unterhalt .....7
§ 10	Hydrantenanlagen .....7
§ 11	Öffentliche Brunnenanlagen .....7
§ 12	Beanspruchung von Privatgrund .....8
§ 13	Schutz der öffentlichen Leitungen .....8
C	Hausanschlussleitung.....8
§ 14	Definition .....8
§ 15	Erstellung und Kosten.....9
§ 16	Abnahme und Inbetriebsetzung.....9
§ 17	Technische Bedingungen.....9
§ 18	Erdung.....9
§ 19	Erwerb Durchleitungsrechte .....10
§ 20	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung .....10
§ 21	Unterhalt und Erneuerung .....10
§ 22	Nullverbrauch .....10
§ 23	Unbenutzte Hausanschlussleitungen .....11
D	Haustechnikanlagen.....11
§ 24	Definition .....11
§ 25	Eigentumsverhältnisse .....11
§ 26	Haftung .....11
§ 27	Erstellung/Meldepflicht.....11
§ 28	Technische Vorschriften .....12
§ 29	Abnahme .....12
§ 30	Kontrolle .....12
§ 31	Unterhalt .....12
§ 32	Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....12
§ 33	Wasserbehandlungsanlagen .....13
§ 34	Frostgefahr .....13
§ 35	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....13
E	Wasserlieferung .....13
§ 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung .....13
§ 37	Einschränkung der Wasserabgabe .....13



	§ 38 Anschlussgesuch .....	14
	§ 39 Haftung der Kundschaft .....	14
	§ 40 Meldepflicht .....	14
	§ 41 Wasserableitungsverbot .....	14
	§ 42 Unberechtigter Wasserbezug.....	14
	§ 43 Vorübergehender Wasserbezug.....	15
	§ 44 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	15
	§ 45 Abnahmepflicht .....	15
	§ 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke .....	15
	§ 47 Abnorme Spitzenbezüge .....	15
F	Wassermessung .....	16
	§ 48 Einbau .....	16
	§ 49 Haftung .....	16
	§ 50 Standort.....	16
	§ 51 Technische Vorschriften .....	16
	§ 52 Ablesung der Messeinrichtung.....	16
	§ 53 Messung .....	17
	§ 54 Störungen .....	17
	§ 55 Mehrere Wasserzähler .....	17
G	Rechtsschutz, Vollzug und Strafbestimmungen .....	17
	§ 56 Rechtsschutz.....	17
	§ 57 Vollzug .....	17
	§ 58 Strafbestimmungen .....	17
H	Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	18
	§ 59 Übergangsbestimmungen .....	18
	§ 60 Inkrafttreten .....	18

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Unterlunkhofen erlässt gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG) das nachfolgende Reglement:



## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zuständigkeit  
und Aufgabe der  
Gemeinde

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung Unterlunkhofen ist ein unselbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 (GG). Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

### § 2

Zweck und Gel-  
tungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügern (nachstehend Kundschaft genannt), soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten. Die Finanzierung der WV wird im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen abgehandelt.

<sup>2</sup>Kundschaft im Sinne dieses Reglements ist:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft und/oder deren Mieterschaft/Pächterschaft;
- b) Baurechtnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WV mit Löschwasser versorgt werden;
- e) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

<sup>3</sup>Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

<sup>4</sup>Die Abteilung Finanzen ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren zuständig.



Versorgungsgebiet	<p>§ 3</p> <p><sup>1</sup>Das Reglement gilt für den Anschluss aller im Baugebiet der Gemeinde gelegenen Liegenschaften sowie für deren Brandschutz; ferner für die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen sowie deren Verbindung zum Netz der WV. Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets ist es gemäss Abs. 3 sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup>Die WV stellt die Versorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Unterlunkhofen sicher.</p> <p><sup>3</sup>Ausserhalb des Baugebietes ist die WV nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.</p>
Strategische Wasserversorgungsplanung	<p>§ 4</p> <p><sup>1</sup>Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p><sup>2</sup>Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.</p> <p><sup>3</sup>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p> <p><sup>4</sup>Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (nachstehend AGV genannt) und des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>5</sup>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Die WV kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.</p>
Qualitätssicherung	<p>§ 5</p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p>



Wasserwart,  
Brunnenmeister

## § 6

<sup>1</sup>Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat gemäss Personalrecht je einen fachkundigen Wasserwart oder Brunnenmeister sowie deren Stellvertreter. Die Aufgaben der beiden Anlagen-Betreuer werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. Soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung der AGV.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Wartung und Betreuung der technischen Anlagen auch an Dritte (z.B. Gemeindeverbände, Unternehmungen etc.) delegieren.

## B Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsanlagen

### § 7

Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, die Förderung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Unterlunkhofen.

Leitungsnetz,  
Definitionen

### § 8

<sup>1</sup>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup>Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. Sie sind Bestandteil der Grunder-schliessung.

<sup>3</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen werden von der WV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Sie sind Bestandteil der Groberschliessung.

<sup>4</sup>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Sie sind Bestandteil der Feinerschliessung.



## § 9

Erstellung,  
Betrieb und  
Unterhalt

<sup>1</sup>Die Anlagen und die Löscheinrichtungen sind nach den Bedingungen der AGV sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen oder damit Dritte beauftragen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

## § 10

Hydrantenan-  
lagen

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

<sup>2</sup>Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup>Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Gemeinde, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

<sup>4</sup>Die WV übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

<sup>5</sup>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WV und des Einvernehmens des Feuerwehrkommandos. Unbefugtes Benützen der Hydranten und Schieber wird bestraft. Allfällige Kosten für Beschädigungen gehen zu Lasten der Verursachenden. Nach jeder Benützung muss der Hydrant von der WV kontrolliert werden.

<sup>7</sup>Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen jederzeit leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.

## § 11

Öffentliche Brun-  
nenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der WV. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.



Beanspruchung  
von Privatgrund

## § 12

<sup>1</sup>Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>3</sup>Die WV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup>Der Zugang zu den Zubringer-, Haupt-, Versorgungsleitungen und Hydranten muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

## § 13

Schutz der  
öffentlichen  
Leitungen

<sup>1</sup>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die WV verfügt über eine Bestandesaufnahme der Anlagen (Ausführungspläne) und Leitungen (Werkleitungspläne) und führt diese regelmässig nach.

<sup>3</sup>Für allfällige Schäden durch Grabarbeiten an bestehenden Wasser- und Kabelleitungen sowie anderen Anlagen haften die Verursachenden.

## C Hausanschlussleitung

### § 14

Definition

<sup>1</sup>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung oder des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup>Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.



Erstellung und Kosten	<p>§ 15</p> <p><sup>1</sup>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung und die Rohrkaliber werden durch die WV bestimmt. Sie überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung.</p> <p><sup>2</sup>Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WV oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und vollständigem Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p><sup>3</sup>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.</p>
Abnahme und Inbetriebsetzung	<p>§ 16</p> <p><sup>1</sup>Die Fertigstellung der Hauszuleitung ist vor dem Eindecken dem Baukontrolleur zu melden. Dieser kontrolliert die Leitung und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die allfällig beanstandeten Anlageteile korrigiert und abgenommen sind.</p> <p><sup>2</sup>Diese Kontrolle entbindet die Bauherrschaft und den Installateur weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.</p>
Technische Bedingungen	<p>§ 17</p> <p><sup>1</sup>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p> <p><sup>2</sup>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p>
Erdung	<p>§ 18</p> <p>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>



Erwerb Durchleitungsrechte	<p>§ 19</p> <p>Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse verfügt oder wird für Hausanschlüsse fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, etc.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Werk auszuweisen. Das Durchleitungsrecht für öffentliche und private Wasserleitungen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>§ 20</p> <p>Nach Abnahme der Hausanschlussleitung durch die WV wechselt der Besitz der Leitung im öffentlichen Grund inkl. Absperrarmatur, auch wenn diese im Privatgrund liegt, sowie des Wasserzählers zur WV. Alle übrigen Teile stehen im Eigentum der Grundeigentümer.</p>
Unterhalt und Erneuerung	<p>§ 21</p> <p><sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, finanziert durch die Grundeigentümer.</p> <p><sup>2</sup>Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p> <p><sup>3</sup>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV sofort mitzuteilen.</p> <p><sup>4</sup>Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei mangelhaftem Zustand;</li><li>b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;</li><li>c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</li></ul> <p><sup>5</sup>Für Schäden einer Hausanschlussleitung haften die Grundeigentümer.</p>
Nullverbrauch	<p>§ 22</p> <p><sup>1</sup>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung.</p>



	<b>§ 23</b>
Unbenutzte Hausanschlussleitungen	Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## D Haustechnikanlagen

	<b>§ 24</b>
Definition	<sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. <sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

	<b>§ 25</b>
Eigentumsverhältnisse	Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

	<b>§ 26</b>
Haftung	Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

	<b>§ 27</b>
Erstellung/ Meldepflicht	<sup>1</sup> Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. <sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007. <sup>3</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.



<sup>4</sup>Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WV melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

<sup>5</sup>Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

#### § 28

Technische  
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

#### § 29

Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

#### § 30

Kontrolle

Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

#### § 31

Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

#### § 32

Auswirkungen  
auf die Wasser-  
versorgung

<sup>1</sup>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

<sup>2</sup>Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.



Wasserbehandlungsanlagen	<p>§ 33</p> <p><sup>1</sup>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p> <p><sup>2</sup>Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.</p>
Frostgefahr	<p>§ 34</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.</p>
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	<p>§ 35</p> <p><sup>1</sup>Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden.</p> <p><sup>2</sup>Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>

## E Wasserlieferung

Umfang und Garantie der Wasserlieferung	<p>§ 36</p> <p><sup>1</sup>Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p><sup>2</sup>Die WV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>§ 37</p> <p><sup>1</sup>Die WV kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>im Falle höherer Gewalt;</li><li>bei Betriebsstörungen;</li><li>bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;</li><li>bei Wasserknappheit;</li><li>bei Brandfällen.</li><li>bei Zahlungsverzug</li></ol> <p><sup>2</sup>Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p>



<sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben.

<sup>4</sup>Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt.

<sup>5</sup>Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>6</sup>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

### § 38

Anschlussgesuch

<sup>1</sup>Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

<sup>2</sup>Im Baugesuch ist die Lage der Hauseinführung oder des Zählerschachtes einzutragen.

<sup>3</sup>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.

<sup>4</sup>Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten an Wasseranlagen nicht begonnen werden.

### § 39

Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### § 40

Meldepflicht

Handänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

### § 41

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV, Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

### § 42

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und wird strafrechtlich verfolgt.



	<p>§ 43</p>
Vorübergehender Wasserbezug	<p>Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WV und erfolgt nach den Ansätzen im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>
	<p>§ 44</p>
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	<p><sup>1</sup>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p><sup>2</sup>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV mindestens 3 Monate vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann vom Leitungsnetz der WV abzutrennen. Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Eine Rückvergütung der geleisteten Anschlussgebühren erfolgt nicht.</p>
	<p>§ 45</p>
Abnahmepflicht	<p>Grundeigentümer im Baugebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die ein gemäss der Verordnung des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) einwandfreies Trinkwasser liefern.</p>
	<p>§ 46</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>Jeder feste Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Feuerlöschposten, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV. Auch der Wasserbezug für temporäre (Schwimm-)Bassins ab 5'000 Liter oder zur Bewässerung von Feldern ist der Gemeinde zu melden. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder eine solche gar zu verweigern.</p>
	<p>§ 47</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WV und der Kundschaft.</p>



## F Wassermessung

### § 48

Einbau

<sup>1</sup>Die Messeinrichtung wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten.

<sup>2</sup>Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

<sup>3</sup>Pro Anschlussleitung oder Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WV entscheidet über Ausnahmen.

<sup>4</sup>Die WV entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

### § 49

Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### § 50

Standort

<sup>1</sup>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Messeinrichtung muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

<sup>2</sup>Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

### § 51

Technische  
Vorschriften

<sup>1</sup>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

<sup>2</sup>Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### § 52

Ablesung der  
Messeinrichtung

<sup>1</sup>Die Ableseperioden werden von der WV festgelegt.

<sup>2</sup>Im Falle eines Umzugs hat der Liegenschaftseigentümer der WV 14 Tage vor Auszugstermin den Umzug anzukündigen. Falls der Liegenschaftseigentümer die vorzeitige Meldung unterlässt und dadurch eine bereits erstellte Rechnung korrigiert werden muss, so wird ihm eine Gebühr gemäss Tarif im Anhang zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen in Rechnung gestellt.



	<b>§ 53</b>
Messung	<p><sup>1</sup>Die WV revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.</p> <p><sup>2</sup>Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von <math>\pm 5\%</math> bei <math>10\%</math> Nennbelastung liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>
	<b>§ 54</b>
Störungen	Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühren auf das gemittelte Ergebnis der letzten fünf Vorjahre abgestellt. Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden.
	<b>§ 55</b>
Mehrere Wasserzähler	Wünscht die Kundschaft weitere Wasserzähler, so hat sie die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen.

## **G Rechtsschutz, Vollzug und Strafbestimmungen**

	<b>§ 56</b>
Rechtsschutz	Gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeinderats, des Ressortvorstehers, des Brunnenmeisters und Pumpenwarts kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden.
	<b>§ 57</b>
Vollzug	Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007.
	<b>§ 58</b>
Strafbestimmungen	Zu widerhandlungen gegen dieses Wasserreglement oder gegen Anordnungen des Wasserwarts/Brunnenmeisters oder des Gemeinderats werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Polizeibusse gemäss Gemeindegesetz vom 19.12.1978 geahndet. In schweren Fällen oder bei beharrlicher Zu widerhandlung kann der Gemeinderat Strafanzeige bei der zuständigen Behörde einreichen. In allen Fällen kann die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren angeordnet werden.



## H Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 59

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### § 60

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasser-Reglement vom 21.06.2002 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15.11.2024, in Rechtskraft erwachsen am 24.12.2024 und vom Gemeinderat per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann

*Peter Hochuli*

Die Gemeindeschreiberin

*Claudia Burkart*